

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1889

193 (17.7.1889)

Beilage zu Nr. 193 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 17. Juli 1889.

Zum Stande der deutsch-schweizerischen Verhandlungen.

Nachdem wir in Nr. 183 dieses Blattes den Wortlaut des Erlasses mitgeteilt haben, den der Reichskanzler Fürst Bismarck am 26. Juni an den deutschen Gesandten in der Schweiz richtete, lassen wir nachstehend auch die Antwort des Schweizerischen Bundesraths im Wortlaute folgen. Dieselbe besagt folgendes:

Der Unterzeichnete hat den Auftrag erhalten, die Depesche des Fürsten Bismarck, vom 26. Juni, von welcher Herr v. Bülow ihm am 1. Juli eine Abschrift zurückgelassen hat, wie folgt zu beantworten:

In seiner Note vom 15. Juni hatte der Unterzeichnete erklärt, er werde von sich aus nicht mehr auf die Angelegenheit Wohlgenuth zurückkommen. Wenn er dies heute dennoch thut, so geschieht es lediglich, um in Entgegnung auf die Depesche wiederholt zu betonen: 1. Daß die schweizerischen Behörden in keinerlei Weise weder selbst dem Nilsäuser Polizeikommissar eine Hilfe gestellt, noch an einem derartigen Unternehmen mitgewirkt haben. 2. Daß die Verhaftung und nachherige Ausweisung dieses Beamten nicht um dessen Willen erfolgt ist, weil er in der Schweiz Erkundigungen eingezogen habe, sondern weil er daselbst Unruhen stifte. 3. Daß nach unserm Dafürhalten ein freundlicher gegenseitiger Meinungsaustrausch über diese Thatsachen volle Klarheit verbreiten würde.

Der Schweizerische Bundesrath vermag deshalb die Schlussfolgerungen, welche Fürst Bismarck aus diesem Zwischenfall herleitet, nicht als gerechtfertigt anzuerkennen; er ist im Gegentheil der Ansicht, daß er im wohlverstandenen Interesse beider Länder gehandelt hat, indem er seinen festen Entschluß bekräftigt, jeglicher künstlichen oder wirklichen Agitation auf Schweizer Gebiet ein Ende zu bereiten. In seinem Erlasse hält der Reichskanzler bezüglich des Sinnes und der Tragweite des Artikels 2 des Niederlassungsvertrages seine Auffassung aufrecht und führt dieselbe weiter aus:

Mit tiefem Bedauern hat der Bundesrath wahrgenommen, daß diesem Vertrage eine unerwartete Auslegung gegeben wird, von der bis zu den neuesten Mittheilungen der kais. Regierung zwischen den beiden Staaten nie die Rede gewesen ist. Wollen wir auch zugeben, daß der Wortlaut des Artikels 2 eine zweifache Auslegung zulasse, so hätten wir immerhin von Seite der kais. Regierung den Nachweis zu gewärtigen, daß der Sinn, den sie demselben beilegt, in Wirklichkeit dem Willen entsprechend sei, welcher bei beiden Theilen zur Zeit des Vertragschlusses bestanden hat. In dieser Beziehung nun kann aber keinerlei Zweifel obwalten: Die Botschaft des Bundesraths an die Schweizerische Bundesversammlung über unsern Niederlassungsvertrag mit Deutschland (3. Juni 1876), der Bericht der Kommission des Bundesraths (20. Juni 1876) und die Denkschrift des Reichskanzlers an den Reichstag (18. November 1876) über den nämlichen Gegenstand: sie alle beweisen deutlich und übereinstimmend, daß keine der beiden Regierungen sich durch den Vertrag in dem Rechte beschränken wollte, nach eigenem Gutdunnen Jedermann bei sich aufzunehmen, das beide vielmehr den einzigen Zweck verfolgten, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen der Aufenthalt oder die Niederlassung auf dem Gebiete des einen Staates den Angehörigen des andern Staates gestattet werden müsse.

So äußerte sich — um hier nur dieses eine Attribut anzuführen — die Denkschrift des Reichskanzlers mit Bezug auf den Artikel 2 des Niederlassungsvertrages wie folgt: „Artikel 2 bestimmt, welche Ausweisschriften die Deutschen auf Erfordern beizubringen haben, um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen. Auch in dieser Beziehung wird von den Deutschen nicht mehr verlangt, als von den Angehörigen der Schweizer Kantone.“

Die Worte „auf Erfordern“ können sich, sollen sie anders einen Sinn haben, offenbar nur auf die Schweizer Behörden beziehen.

Sie zeigen deutlich, daß nach der Meinung des Verfassers der an den deutschen Reichstag gerichteten Denkschrift die Reichsangehörigen, um sich in der Schweiz niederzulassen, in der Lage sein müssen, die vorgeschriebenen Ausweisschriften zu beschaffen, falls dieselben von ihnen gefordert werden, daß aber die schweizerischen Behörden solche zu fordern keineswegs verpflichtet sind.

Es geht dies auch aus der Geschichte der Unterhandlungen hervor, welche dem Abschlusse des Niederlassungsvertrages mit Deutschland vorausgingen. Diefem Vertrage haben die Staatsverträge ähnlicher Art zur Grundlage gedient, welche von der Schweiz am 31. Oktober 1863 mit dem Großherzogthum Baden, am 30. Juni 1864 mit Frankreich und am 18. März 1869 mit dem Königreich Württemberg abgeschlossen worden sind. Artikel 4 des Vertrages mit Württemberg bestimmt, daß es zur Erlangung der Niederlassungsbefugniß beiderseits genüge, einen Heimathschein, ein Verbandszeugniß, sowie eine Bescheinigung zu hinterlegen, daß der Bewerber sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. Von einer Verpflichtung des einen oder andern Landes, diese Ausweisschriften zu fordern, ist keine Rede.

Die strengere Fassung des Vertrages vom 27. April 1876 ist von dem schweizerischen Bevollmächtigten beantragt worden, um deutlich zu betonen, daß die Bestimmung der schweizerischen Gesetze über die Fremdenpolizei von den deutschen Angehörigen nicht umgangen werden können, sowie um zwischen diesem Artikel und dem Artikel 2 unseres Niederlassungsvertrages mit Frankreich vom 30. Juni 1864 eine übereinstimmende Fassung herzustellen.

Letzterer lautet: „Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Franzosen mit einem ihre Staatsangehörigkeit bezeugenden Immatriculationscheine versehen sein, der ihnen von der französischen Botschaft auf Verzeigung von Zeugnissen über fittliche Aufführung und andere erforderliche Ausweise wird ausgestellt werden.“ Beide Texte stimmen, wie man sieht, im Wesentlichen überein. Und wie im Jahre 1876 der Kanzler des Deutschen Reichs, so hat auch Frankreich die Bestimmung dieses Artikels niemals als Verpflichtung der Schweiz aufgefaßt, ihre Aufenthaltserlaubnisse nur solchen Franzosen zu erteilen, welche die daselbst aufgeschätzten Bedingungen erfüllen, sondern als ein Recht der Schweiz, diese Bedingungen zu stellen. So wurde die Sache auch von den andern Ländern aufgefaßt, mit welchen ähnliche Uebereinkünfte bestehen.

Wir können unter solchen Umständen nur unser Bedauern darüber ausdrücken, wenn heute behauptet wird, es habe schon im Jahre 1876 die kaiserliche Regierung Werth darauf gelegt, durch die Mittel der Bestimmungen des Niederlassungsvertrages die Schweiz daran zu hindern, deutschen Unterthanen, welche mit den dortigen Behörden nicht im Frieden leben, Aufnahme zu gewähren. Hat diese Ansicht damals wirklich bestanden, so muß sie geheim geblieben sein, denn der deutsche Bevollmächtigte hat dieselbe nicht ausgesprochen und im Artikel 2 des Vertrages findet sie sich nicht niedergelegt. Eine solche Absicht würde übrigens dem Geiste des Vertrages widersprechen, der nicht die Erschwerung, sondern die Erleichterung der Niederlassung zum Zwecke hat und zu diesem Behufe den beiderseitigen Angehörigen das größtmögliche Maß von Rechten und Vorteilen (Artikel 3 und 6) zufließt.

Wir müssen daher den Vorwurf zurückweisen, als hätten wir die Bestimmungen des Vertrages vom 27. April 1876 nicht beobachtet, und der kaiserlichen Regierung Werth darauf gelegt, diesen Vertrag als hinwiegend zu erklären, weil er von unserer Seite nicht erfüllt worden sei. Was die Art und Weise betrifft, wie der Vertrag von der einen oder andern Seite erfüllt worden sei, wollen wir uns begnügen, die nachstehenden Punkte hervorzuheben:

Erläutlich sind wir in der Lage, auf Grund bestimmter Erkundigungen zu behaupten, daß von den in Deutschland niedergelassenen Schweizerbürgern ein Verbandszeugniß nicht in allen Fällen gefordert worden ist. Ferner ist zu bemerken, daß sich der Schweizerische Bundesrath in verschiedenen amtlichen Erlassen über die Anwendung des Artikels 2 deutlich ausgesprochen hat,

so unter Anderem in dem Kreis Schreiben vom 13. Sept. 1880, welches eine diplomatische Korrespondenz mit der deutschen Gesandtschaft in Bern veranlaßte, ferner in dem ergänzenden Kreis Schreiben vom 16. Febr. 1881 und zu wiederholten Malen in seinem Geschäftsberichte. Da alle diese Aktenstücke bei ihrem Erscheinen der deutschen Gesandtschaft übermittelte wurden — ohne daß diese jemals gegen deren Inhalt eine Einwendung erhob — so ist schwer begreiflich, wie die kaiserliche Regierung heute erklären kann, es sei die hierseitige Auslegung des Vertrages erst durch unsere Note vom 15. Juni zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangt.

Wir müssen endlich bemerken, daß unsere kantonalen Polizeibehörden wohl daran thun, mit Bezug auf die Ausweisschriften von Fremden strenge zu verfahren, um das Eindringen zweideutiger Elemente, welche so leicht zu einer Laß und Gefahr für uns und unser Land werden, zu verhindern.

Diese Erwägung war es auch, welche uns bei der Abfassung des Vertrages vom 17. April 1876 geleitet hat. Ohne den Verbandszeugnissen eine allzu große Bedeutung beizumessen, da diese Papiere oft unter Verumfälschungen ausgestellt werden, welche ihnen jede Glaubwürdigkeit nehmen — kommt es doch vor, daß anarchische und revolutionäre Subjekte schlammiger Sorte im Besitze von Heimathschriften und Verbandszeugnissen sich befinden und infolge dessen arglos aufgenommen werden — so sind wir doch in unserem eigenen Interesse weit entfernt, auf diese Garantie verzichten zu wollen. Und wir nehmen gerne Akt davon, daß inskünftig unsere kantonalen Behörden mit noch größerer Strenge auf der Leistung dieses Ausweises werden bestehen dürfen ohne gewärtigen zu müssen, daß die kais. Regierung sich selbst für die Einschlagung eines milderen Verfahrens in der Ausführung der besagten Vertragsbestimmung verwende.

Der Unterzeichnete hofft, der Reichskanzler werde aus dem Vorgehenden die Ueberzeugung schöpfen, daß der Schweizerische Bundesrath niemals die ihm zugeschriebene Absicht gehabt hat, weder die Zulassung Deutscher in die Schweiz von dem Plazet der kais. Regierung abhängig zu machen, noch das entsprechende Gegenrecht gegenüber den in Deutschland sich niederlassenden Schweizern für sich in Anspruch zu nehmen.

Mag es auch richtig sein, wie der Erlass vom 26. Juni es ausführt, daß jeder internationale Vertrag, soweit er überhaupt Pflichten und Rechte gewährt, eine Beeinträchtigung der unbeschränkten Freiheit in Ausübung der Souveränitätsrechte enthält, so ist doch nicht minder gewiß, daß es Souveränitätsrechte gibt, deren freiwillige Einschränkung auf dem Wege internationaler Abmachung die Schweiz niemals zugegeben hat und nun und nimmer abgeben wird. Und zu diesen Rechten gehört, wie die ganze Geschichte unseres Landes beweist, die Ausübung des Asylrechtes. Es handelt sich da um Grundsätze, welche wir nicht preisgeben können und welche, wir glauben dies hier betonen zu sollen, auch bei etwaigen Unterhandlungen behufs Abschlusses eines neuen Niederlassungsvertrages mit Deutschland für uns maßgebend sein sollen.

Der Unterzeichnete hat schon in seinen früheren Mittheilungen die Maßregeln besprochen, durch welche den anarchischen und revolutionären Bestrebungen, die vom Schweizergelände aus gegen die innere Sicherheit des Deutschen Reichs gerichtet würden, vorgebeugt und solchen Umtrieben, die allen Vorkichtsmaßregeln zum Trost leider stattfinden, entgegengetreten werden soll. Der Bundesrath kann mit Bezug auf diese Frage die bündigen Erklärungen, welche er bereits gegeben hat, nur wiederholen. Er anerkennt alle internationalen Pflichten, welche der Eidgenossenschaft sowohl wie jedem anderen Staate obliegen, der mit befreundeten Ländern gute Beziehungen erhalten will; er hat daher zu jeder Zeit, und zwar durch die That, seinen festen Entschluß bekundet, in der Schweiz keinerlei Handlungen zu dulden, welche mit dem Völkerrechte und den zwischen allen Staaten geltenden Rücksichten im Widerspruch stehen.

Der Bundesrath hat dabei lediglich dem Willen des Schweizervolkes Ausdruck gegeben, wie derselbe sich nauentlich durch den

Tante Hauptmann.

Von Th. Ullmar. (Fortsetzung.)

13) „Fräulein, Ihr Platz ist nicht hier. — Ich glaube Sie am Krankenbett.“

„Am Krankenbett“, wiederholte Baleska erbebend. Wie ein Blitz zuckte es durch die Nacht ihres Denkens. Was hatte sie thun wollen. Sie war ausgegangen, um Hilfe für einen Kranken zu suchen und hatte im Schmerze ihre Pflicht vergessen.

„Gute Nacht, Herr von Horst, begraben Sie diese Stunde!“ Sie wollte an ihm vorüber, doch er hielt sie zurück.

„Verlangen Sie nicht, daß ich Sie jetzt verlasse!“

„Herr von Horst!“ rief das Mädchen bitter aus und im Widerwillen gegen Alle, die mit dem Namen desjenigen in Verbindung standen, um den ihr Herz blutete; „ich denke, ein Wesen wie ich kann unbeschädigt gehen, was kümmert sich die Welt darum, ob solch ein Geschöpf untergeht.“

Dem jungen Mann schnitten diese Worte in die Seele ein, doch sagte er beinahe herrisch:

„Sie werden nicht allein gehen! Scheuen Sie meine Verletzung, so werde ich nicht wagen, Ihnen meinen Arm zu bieten, aber ich geleite Sie nach Hause.“

Baleska sah den jungen Mann an. Die Erinnerung ihrer Kindheit verwehte sich wieder mit dem mitleidigen Knaben — und ihre Starrheit löste sich.

Rein, dieser war den andern Allen unähnlich, gehörte nicht zu den Falschen, hatte keinen Antheil, ihr das Herz gebrochen zu haben.

„Herr von Horst, wollen wir es Zufall oder Bestimmung nennen, daß Sie mir zum drittenmale in verhängnisvoller Stunde entgegengetreten? Rein, ich scheue Ihre Verletzung nicht, leihen Sie mir Ihren Arm, ich will mich darauf stützen. Doch wehe: ich war von Hause fortgegangen, um einen Arzt zu holen, ich kann ohne diesen nicht zurückkehren!“

„Ich schaffe Ihnen den Arzt bald zur Stelle. Doch erst geleite ich Sie nach Hause!“

Das Lang wieder so entschieden, daß das Mädchen ohne Widerstand ihre Hand in den Arm des Sprechers legte.

Aber während sie schweigend neben ihm schritt, sah sie nicht, mit welcher Theilnahme sein Blick auf ihrem farblosen Antlitze ruhte. Er kannte die Ursache ihres unbeherrschten Trübniß nicht, nicht den Grund, der sie zur Verzweiflung getrieben, aber

die Ahnung dümmerte in ihm, daß Robert hiermit im Zusammenhange stehen müsse. Wohl kannte er des Freundes leichtfertigen Charakter, aber sein Gefühl sträubte sich dagegen, diesen einer solchen That zu beschuldigen. Er hatte das Verhältnis zwischen dem Jugendfreunde entstehen und wachsen sehen und sich in männlicher Kraft von Baleska fern gehalten, so fern, daß sein Verhalten gegen sie die stolze Justizrätin irre führte und sie ihn in Folge dessen zu ihrem Vertrauen machte, seinen Bestand verlangte, ihren Sohn vor der Gefahr einer Leidenschaft für das verhaßte Mädchen zu schützen und eine Verbindung zwischen diesem und ihrer Nichte Martha zu bewerkstelligen.

Zu diesem Bündniß bot er ihr nicht die Hand, dagegen bewednet die entfallenen Pläne der Ntchin, daß er ihren Sohn zu beobachten begann; daß er sah, wie die Mutter immer ein Alleinsein ihres Sohnes mit der Cousine veranlaßte; daß er bald bemerkte, wie Robert dem Mädchen meist nur schmeicheles sagte und sie auch mit zärtlichen Blicken ansah. Doch das Alles lag in dem leichten Charakter des Freundes; denn Werner von Horst konnte nicht denken, daß man einer Baleska Wildau um einer Martha von Schellen die Treue brechen könne. War es aber geschehen und er konnte den Freund einer ehelichen Handlung zeihen, dann war eine Kluft zwischen ihrer Freundschaft, die nichts, nichts mehr überbrücken würde.

Viertes Kapitel.

Die Lampe war niedergebrannt und flackerte nur noch, von Zeit zu Zeit einen hellern Schein von sich gebend, als Baleska in ihre Wohnung zurückkehrte.

Das laute Schnarchen der schlafenden Wärterin überrönte die schweren Seufzer des Kranken.

„Baleska, mein Kind!“ rief er matt.

„Ich bin bei Dir, Großvater, auch der Doktor wird gleich hier sein.“

„Ich brauche keinen irdischen Netter mehr; ich werde bald oben vor meinem himmlischen Richter stehen. Du wart lange fort, Baleska. Ich bete zu Gott, daß er mich nicht eher von himmen nehmen möchte, als bis ich Dich gesegnet hätte.“

„Großvater, Du darfst nicht sterben, nur jetzt nicht, jetzt nicht, Deine arme Baleska wäre dann ja ganz verlassen.“

„Still Kind, sieh die Sonne durch die Wolken blühen, denn Dein Schicksal wird sich wandeln. Du hast mit allen Dypfern den Abend meines Lebens verschönert, und ich kann nicht eher

vor Gott treten, als bis ich Dir ein Geheimniß enthüllt habe. Bedenke die Wärterin und schicke sie hinaus; denn das, was ich Dir zu sagen habe, darf nur von Dir gehört werden.“

Mechanisch gehorchte das Mädchen, indem sie die schlaftrunkene Frau in ein anderes Zimmer nach einem Lager gehen ließ.

„Wir sind allein, Großvater“, sagte sie.

„Dann geh und bringe mir das braune Kästchen.“

Das Mädchen reichte dem Kranken ein Kästchen, welches der Großvater stets ängstlich vor allen Augen gehütet und verschlossen gehalten hatte.

Als Kind hatte dieser Gegenstand ihre Neugierde stets rege gehalten, doch heute reichte sie es dem Greise mit milden Blicken hin. „Du kennst dieses Kästchen“, hob der Kranke wieder an, während seine welken zitternden Hände lange am kleinen gelben Schloß des Kästchens herumfädelten, bis der Deckel desselben durch einen künstlichen Druck aufsprang.

„Schon Deine Kinderhändchen spielten damit und suchten dieses Schloß zu öffnen. Ich wehrte Dir's. Auch meine Tochter strebte oft nach diesem Kästchen, um den Inhalt zu verwerthen, der uns bei unsern bescheidenen Lebensansprüchen lange Zeit von Noth und Sorgen befreit hätte; auch ich wehrte ich das Kleinod. Ich widerstand der Versuchung selbst in den Tagen, wenn Hunger uns quälte. Wie konnte ich mein Gewissen mit einem Raube belasten, Dir nehmen, was Dein ist. Ja, Baleska, der Inhalt dieses Kästchens ist Dein, ist das Erbtöthel Deiner Eltern.“

Der Greis zwangte Baleska ein mit echten Perlen besetztes Medaillon in die Hand, in dem sich zwei Bilder befanden, eine reich gekleidete junge Dame und ein Herr in Offiziersuniform.

„Großvater, wen stellen diese Bilder vor?“ fragte das Mädchen aber immer noch in ihrer monotonen milden Weise.

„Doch wohl Deine Eltern.“

„Meine Eltern, diese Dame, dieser Herr? — War mein Vater, Dein Sohn, denn Offizier?“

„Rein, Kind, ich habe keinen Sohn gehabt und Du bist nicht durch die Natur mit mir verbunden, bist nicht meine Enkelin.“

„Was sagst Du?“ rief Baleska, jetzt aus ihrer Starrheit erwachend; „ich nicht Deine Enkelin. Wer sind denn meine Eltern, oder wer waren sie, wo finde ich ihre Gräber?“

„Das kann ich Dir nicht sagen, meine arme Baleska, denn ich habe sie nicht gekannt. Komm, rücke näher an mich heran, denn schon fällt mir das Sprechen schwer. Ist die Thür geschlossen, sind wir ganz allein?“

(Fortsetzung folgt.)

einmütigen Beschluß der eidgenössischen Räte geäußert hat, so oft deren gesetzgeberische Mitwirkung eingetreten ist. Gegenwärtig ist, dank den in den letzten Jahren getrossenen energischen Maßregeln, nicht ein einziger bekannter Führer der anarchischen und revolutionären Bewegung in der Schweiz niedergelassen oder gebildet. Die von der Bundesversammlung in ihrer letzten Session beschlossene Centralstelle für die politische Polizei wird die verfassungsmäßige Ueberwachung und Verfolgung aller unerlaubten, gefährlichen, die internationalen Beziehungen bedrohenden Kumbgebungen erleichtern, sei es, daß dieselben in der Presse oder in Vereinen und Versammlungen zur Erscheinung kommen.

Die Ausstellung für Unfallverhütung in Berlin.

Von Eberhard Gotthein.

III.

Die Einrichtungen für die Wohlfahrt des Arbeiters.

Unter den Spezialausstellungen, welche die Reichshauptstadt in den letzten Jahren in ihren Mauern gesehen hat, war ohne Zweifel die gelungenste, ja auf diesem Felde geradezu epochemachende die Hygieneausstellung. Ihr ist auch überzeit die Gant des Publikums, für dessen Schaulust der erste Gegenstand doch auch keine besondere Befriedigung gewähren konnte, in hohem Maße zugefallen. Die vorzügliche Art der Disposition, die Klarheit des Planes und, man möchte sagen, die ruhige Art der Belehrung wirkten zu diesem Eindruck zusammen. Ihr hat die Ausstellung für Unfallverhütung, die man ja in gewissem Sinne eine weitere Fortführung der Idee der Hygieneausstellung nennen kann, nicht erreicht. Von den wirklich vorhandenen und bisher ausreichend betonten Mängeln abgesehen, war das Gebiet, das sie umspannen will, ein zu großes, als daß die Einheit und Uebersichtlichkeit dabei gewahrt bleiben konnte. Gewährt sie für die Sicherheitsvorrichtungen eine zwar nicht immer wohlgeordnete, aber doch ziemlich vollständige Uebersicht, so bringt sie für die Wohlfahrtseinrichtungen nur eine Reihe von geistreichen Aphorismen, und es ward bereits betont, daß auch diese cum grano salis gelesen sein wollen.

Das einzig Vollständige gibt auch diesmal die Ausstellung der Kriegshygiene, vor allem um ihrer weisen Beschränkung willen. Denn eigentlich hat sie sich hier nur zwei Aufgaben gesetzt, dieselben aber auch vollkommen gelöst: die Sanitätswache und das transportable Feldlazareth in ihrer praktisch-brauchbaren, d. h. zugleich einfachsten und vollständigsten Form vorzuführen. Denn unter ihren Aufgaben treten zur Zeit zwei in den Vordergrund — schwerere, die die Grundlage des ganzen Wirkens bilden, sind in betriebliger Weise schon zuvor gelöst worden: — möglichst weite Kreise zur Krankenpflege heranzuziehen und ihnen zur Begeiferung für die Sache auch das nötige Maß technischen Verständnisses zu geben, andererseits im Felde den höchsten Grad von Geschwindigkeit und Promptheit der ersten Hilfeleistung zu erreichen. Der lehrhafte Charakter unserer Hygiene spricht sich auch diesmal darin aus, daß mit der Ausstellung besondere Vortragskurse verbunden sind; um jener anderen Aufgabe aber gerecht zu werden, ist von der Beschützerin und Förderin aller dieser Bestrebungen, von Kaiserin Augusta, ein besonderer Preis für die beste Einrichtung eines Lazarethes ausgesetzt worden. Die Resultate dieser Konkurrenz sind in einem Zimmer vereinigt und wir können mit besonderer Freude feststellen, daß hierbei das Treffliche von Karlsruhe aus geleistet worden ist. Die Lazareth-einrichtung, die dort unser Mitbürger Dr. Gutsch ausgestellt hat, ist an Reichhaltigkeit und Güte der Gegenstände den besten der übrigen vollkommen gleich, läßt aber das Problem, auf das es hier vor allem ankommt, die größte Wichtigkeit und die Einfachheit der Verpackung zu erzielen, um so vollkommenen. Auch in der Ausstellung der Eisenbahnen ist eine Abtheilung der Hygiene gewidmet, indem die unübertreffliche Einrichtung eines zum Krankentransport bestimmten Waggons vorgeführt wird.

Unter den Maßregeln für die Gesundheit der Arbeiter dürften heute als die wichtigsten die für die Sauberkeit, die Pflege der Haut, erscheinen. Jedenfalls haben wir in den letzten Generationen in der Werthschätzung des Bades für die arbeitenden Klassen enorme Fortschritte gemacht. Auch diesmal ist es das Arbeiterbad, das unter den hygienischen Gesichtspunkten der Ausstellung obenan steht. Das Muster eines solchen mit Zinkwanne, Brause, guter Ventilation und einfachstem Gerath bekommen wir in der Ausführung zu sehen. Es stellt das höchst Erreichbare dar; in den meisten Fällen wird man in größeren Fabriken schon zufrieden sein müssen, wenn sie ein ordentliches Brausebad, bei dem der Wasserverbrauch ungleich geringer ist, herstellen. Immer kommt es aber hier darauf an, daß möglichst viele Arbeiter und diese möglichst oft die Wohlthat des Bades genießen können. Sie schmutziger die Arbeit, um so notwendiger auch die Reinigung. Kein Wunder, wenn auf diesem Felde das Meiste im

Berg- und Hüttenwesen geschehen ist, und man hier bisweilen zur Verpflichtung des Arbeiters, diese Anstalt zu benützen, vorwärts gegangen ist. Eine Reihe, wie es scheint, musterhafter Anlagen sind von preussischen Grubenverwaltungen in Plänen ausgestellt. Das eine ausgeführte Modell eines Maschinenbades bei der Dortmunder Zeche Tremonia gehört dagegen gerade zu den weniger vollkommenen. Am weitesten zurück in dieser Hinsicht scheint, von einigen glänzenden Ausnahmen abgesehen, noch die Textilindustrie. Da wir doch einmal unsere ganze soziale Gesetzgebung auf obligatorische Verpflichtungen aufgebaut haben und damit die besten Erfahrungen machen, so wäre der Badezwang, als erforderliches Stück jeder Fabrikordnung, vielleicht eine der heilsamsten Formen des Zwanges überhaupt.

Ein reiches Material bringt die Ausstellung für die Beurteilung von Fabrikarbeits-Anlagen. Das Reichsversicherungsamt bietet eine Kollektion und aus größeren industriellen Unternehmungen sind eine große Anzahl von Plänen mitgeteilt. Für die einzelstehende Fabrik scheint hier ganz allgemein das Tonnen-system bevorzugt, und wo man gute, unterstellte Räume hierfür besitzt, mag es auch das Beste sein. Die Anwendung auf das Arbeiterhaus aber, falls die Tonne durch die Wohnräume geschafft werden muß, wie an einigen Beispielen zu sehen ist, ist sehr problematisch. Bei dessen immer beschränkter Wohnungsverhältnissen wird es ebenso wie aus anderen Gründen für die Fabrik unzulänglich sein, die Anlage vom Wohnhause getrennt zu halten.

Wenn im übrigen die Maßregeln der Arbeiterfürsorge durch die ganze Ausstellung zerstreut sind und kein einziger einheitlicher Gesichtspunkt hierbei obgewaltet hat, so ist es um so dankenswerther, daß wenigstens ein Aussteller sie zum Hauptgegenstand genommen.

Aus der gewerbe-hygienischen Sammlung der technischen Hochschule zu Hannover hat Professor Post, der sie geschaffen, die wichtigsten Stücke zusammengestellt und dadurch nicht nur ein Muster für ähnliche Sammlungen gegeben, sondern auch speziell in diesem Falle das einzige, wohlgeordnete Material. Zunächst wird in trefflicher Weise die Volksernährung veranschaulicht, indem die jeweils notwendigen Mengen von Nahrungsmitteln, in den üblichen Zusammenstellungen in großen Glasgläsern vor Augen gestellt werden, die chemische Analyse auf der einen, die Preisverhältnisse auf der andern Seite. Dann auch für die Ernährung, selbst wenn man nur unsere klimatischen Verhältnisse ins Auge faßt, gibt es kein einheitliches Normalsystem. Die Aufgabe ist vielmehr, die lokal übliche Ernährungsweise so zu gestalten, daß mit dem möglichst geringen Aufwande der möglichst große Nahrungseffekt erzielt werde. Hier gewinnt die Wissenschaft der physiologischen Chemie ihre unmittelbare Beziehung zur Volkswirtschaft, und die Weisheit Volk diese Verbindung hergestellt hat, ist in der That die trefflichste.

Hier handelt es sich aber zugleich um eine brennende Frage der praktischen Organisation. Diese Ausstellung zeigt wieder mit Evidenz, daß unter allen Wohlfahrtseinrichtungen die Speisekantin für die unverheirateten Arbeiter sich am meisten eingebürgert haben. Es ist eben ein offenkundiger Vortheil für den Fabrikanten, auch in der Ruhepause seine Arbeiter zusammenzufassen, die Gewähr für ihre gefittete Führung und für das prompte Wiedererscheinen in der Hand zu haben. Der Vortheil des Arbeiters liegt hier auf derselben Seite; die Qualität seiner Ernährung wird sich bessern und die Möglichkeit der weiteren Ausbeutung durch den Speisewirth ist ausgeschlossen. Daß jedem an sich richtigen Prinzip auch eine falsche Anwendung gegeben werden kann und daß in der Hand des gewissenlosen Fabrikanten die Kantine, mag er sie selbst verwalten oder verpachten, zum Trübsystem ausarten kann, das verweist sich von selbst. Daß dies nicht geschehe, darauf zu achten ist eben die Aufgabe der berufenen staatlichen Organe. Wie enorm aber bei einem solchen Großbetrieb der Speiseanstalt die Ersparnisse sind, das tritt in jedem einzelnen Falle hervor. Ein Beispiel möge genügen: in der musterhaftesten der Berliner Fabrik-Kantinen, der hier ebenfalls ausgestellt ist, der Charlottenburger Farbenfabrik von Heyl beträgt der Preis für ein Mittagessen, das dem unsrer Mittelstände völlig gleichwerthig ist, nur 30 Pf., ohne daß dem Appetite des Arbeiters dabei eine Schranke gesetzt wäre.

Bei der Ausbildung dieser Kantinen ist gewiß im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten, daß sie nur für die unverheirateten Arbeiter und Arbeiterinnen bestimmt sind. Man sieht hier an ziemlich viel Beispielen, daß er nicht streng eingehalten wird, daß auch die Arbeiterfrau in ihr das Essen holt. So wünschenswerth das oft im Einzelnen sein mag, im Ganzen bleibt es bedenklich, weil damit die Fabrikarbeit der verheirateten Frauen gefördert wird, die uns Alles in Allem als soziale Gefahr erscheinen.

Gerade dadurch aber, daß sich der ledige Arbeiter an eine rationelle, wohlgeschmeckende Kost gewöhnt, wird schon der soziale Nutzen erreicht, daß er auch späterhin darauf sehen wird, seine Lebensführung auf derselben Stufe zu halten. Wo diese Grundbedingung fehlt, kommt man mit aller übrigen Wohlfahrtförderung nicht weiter. Für den oberflächlichen Grubenarbeiter sind bis heute die erhöhten Löhne kein Segen gewesen, weil er zwar nach Vollenden seiner Frau oder sein Mädchen etwas herauspumpt, im Uebrigen aber in seiner Schmutzwirtschaft weiter hant und seinen dürftigen Schmalzbrei allein weiter isst, so daß alle Mehreträge nur auf den Schnaps daraufgehen und dessen Verkauf wieder den Anlaß zu schimpflicher wucherischer Ausbeutung gibt.

Aufs engste mit dieser in seinem wohlverstandenen Interesse

liegenden Obforge des Fabrikanten für die Ernährung steht die für die Unterbringung der ledigen Arbeiter. Weniger allgemein ist allerdings dieses Bedürfnis; wo es aber eintritt, wo die Schlafstellenwirtschaft fittliche Gefahren und außerdem die Abhängigkeit des Arbeiters von zweideutigen Elementen mit sich bringt, da wird es um so dringender. Die Ausstellung bietet hier recht Gutes. Außer den vielen Plänen und Berichten ist ein vollständiger Schlafsaal mit verschiedenen Arten von Betten eingerichtet worden. Ziemlich gleichmäßig stellt sich das vollständig ausgerüstete Arbeiterbett auf 105—110 M.; doch muß man sich sagen, daß für gesunde Menschen ohne Schaden eine Vereinfachung in militärischer Weise eintreten kann. Rechnet man aber den Gesamtaufwand pro Kopf auf 120 M. und bemerkt die Amortisation des Kapitals auf's reichliche, so wird man doch über ein tägliches Schlafgeld von 3—4 Pf. nicht herkommen. Die Vertheuerung durch die Privatindustrie ist gerade hier eine enorme, und schon deshalb fragt es sich, ob nicht auch vielfach da, wo es nicht unbedingt nötig, eine solche Einrichtung von Vortheil ist. Aus den sorgfältigen Erhebungen, die der Verein für Sozialpolitik über die Wohnungsfrage in den größeren Städten angestellt hat, ergibt sich das eine Resultat ganz übereinstimmend, daß das Schlafstellenwesen der dunkelste Punkt in den Mietverhältnissen ist; es ist der Schaden, durch welchen auch das ganze übrige Arbeiterwohnwesen herabgedrückt wird. Und gerade hier ist bei gutem Willen des Fabrikanten die Besserung so überaus leicht, zumal die ledige Arbeiterschaft so wie so an das militärische Kofernement gewöhnt ist.

Unverhältnismäßig schwerer sind die Aufgaben, sobald es sich darum handelt, die Wohnungsverhältnisse der Arbeiterfamilien zu regeln. Ein reichhaltiges Material haben jene zuvor erwähnten Erhebungen hierfür beigebracht. Sie haben für alle größeren oder rasch wachsenden Städte, von Leipzig mit seinem uralten Reichthum an bis zu den Schöpfung des 19. Jahrhunderts wie Gießen doch das nämliche Resultat ergeben, daß die arbeitende Bevölkerung sich allwärts mit einem Zimmer, allenfalls mit gesondertem Küchenraum begnügt, daß überall an diesen proletarischen Behausungen noch Mangel ist, auch wo, wie in Berlin, 19 Prozent sämmtlicher Wohnungen leer stehen, weil nur für bessere und Mittelwohnungen genügend eine Ueberproduktion vorhanden ist, und daß überall, wie es zureichend in der Berliner Statistik klar erkannt worden ist, der Aufwand für die Wohnung verhältnismäßig um so größer ist, je kleiner das Einkommen. Die Miete für ein ganz unzulängliches Gelaß verschlingt nahezu ein Drittel des Lohnes des Arbeiters, während die Wohnung der Mittelstände gewöhnlich noch nicht ein Fünftel ihres Einkommens erreicht und der Wohnungsaufwand der eigentlichen besitzenden Stände ein noch weit geringerer ist. Es hat sich in jenen Berichten ergeben, daß allwärts die Ausgabe für die Wohnung die drückendste für die Armen ist, nicht nur um ihrer Höhe willen, sondern auch wegen der Art ihrer Erhebung. Die Wohnungsfrage ist mit einem Wort als einer der wichtigsten Theile der sozialen Frage, und jedenfalls als derjenige, der am dringendsten Abhilfe fordert, erschienen. Denn mit den Worten Riquels, durch den jene Enquete besonders veranlaßt worden ist, kann man sagen, daß gerade auf diesem Gebiete jede Verbesserung sich am schwersten rächt, weil sie sich nicht mehr in ihren Resultaten rückgängig machen läßt.

Was die Erhebungen an positiven, erfolgreichen Versuchen zur Abstellung der Uebelstände mittheilen konnten, war wenig. Zunächst hat sich — obwohl es einzelne Richterblätter nicht ganz Wort haben wollten — doch ganz unwiderleglich herausgestellt, daß hier womöglich noch mehr als anderwärts in sozialen Dingen für die sogenannte Wohlfahrtigkeit kein Platz ist. Geseltes Gut gedeiht nur dem völlig Hülfslos, und nur wer darauf sieht, daß in allem Thun Leistung und Gegenleistung einander thatsächlich entsprechen, wird Erfolge erzielen. So waren denn die gemeinnützigen Baugesellschaften theils gesteuert, theils, wie in Berlin, entartet. Nur ein Beispiel konnte angeführt werden, daß einige für die Sache begeisterte Damen nach dem Beispiel der Engländerin Olivia Hill in großen Miethshäusern allwöchentlich selber den Zins einsammeln gingen und dabei die Wünsche der Miether in Empfang nahmen. Zum Glück stellte sich dabei heraus, daß es sich bei uns doch nicht um solche Höllen des Verbrechens und der Brutalität handelt, wie diejenige sind, gegen welche die muthige Engländerin ihren Fehlschlag richtete. In Berlin und selbst in Hamburg wäre ein Witzschabel nicht wohl denkbar. (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Bremen, 15. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 7.05. Still. — Amerik. Schweineschmalz (Armour) 33¹/₂.
Rhein, 15. Juli. Weizen der Juli 20.10, per Novbr. 19.—. Roggen per Juli —, per Nov. 15.45. Rübsöl per 50 kg per Oktober 61.90, per Mai 61.90.
Paris, 15. Juli. Rübsöl per Juli 64.50, per August 65.—, per Sept.-Des. 66.—, per Januar-April —. Günstig. — Spiritus per Juli 41.50, per Januar-April 43.—. Beh. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogr., per Juli 65.75, per Okt.-Jan. 42.10. Schwach. — Wehl, 12 Marques, per Juli 51.60, per August 52.25, per Sept.-Des. 52.25, per Nov.-Febr. 52.25. Beh. — Weizen per Juli 21.80, per Aug. 21.80, per Sept.-Des. 21.50, per Nov.-Febr. 22.75. Still. — Roggen per Juli 14.—, per Aug. 13.75, per Sept.-Des. 13.75, per Nov.-Febr. 13.75. Still. — Taq 55.—. Wetter: bedekt.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Dardor in Karlsruhe.

| Staatspapiere. | | Eisenbahn-Aktien. | | Verzinsliche Loose. | |
|-------------------------------------|------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|--|
| Baden 4 Obligat. fl. 103.10 | Port. 4 1/2 Anl. v. 1888 M. 99.40 | 3 Ital. gar. C.-B.-fl. fr. 60.20 | 3 Odenburger Thlr. 40 135.— | 3 1/2 Freiburger Obl. (4.—) — | |
| 4 Obl. v. 1886 M. 104.60 | 3 Ansländ. Anl. 66.50 | 4 Medl. Frz. Franz M. 164.40 | 4 Delfter. v. 1854 fl. 250 116.40 | 3 Karlsruhe Obl. — | |
| 4 Obl. v. 1886 M. 108.90 | 4 Schweden 4 in M. 84.— | 4 Pfälz. Mar-Bahn fl. 157.50 | 4 Delfter. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| Bayern 4 Oblig. M. 106.50 | 4 Svvan. 4 Ansländ. Rente 73.10 | 4 Gotthardbahn fr. 126.20 | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| Deutschl. 4 Reichsanl. M. 108.20 | 4 Schweiz 3 1/2 Berner fr. 100.80 | 4 Böhml. West-Bahn fl. 281.10 | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| 3 1/2 % 104.40 | 4 Egypten 4 Anl. Obligat. 89.90 | 4 Gal. Karl-Ludw.-B. fl. 164.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| 3 1/2 % 107.10 | 4 S. Amerik. 5 Anl. Goldanl. 96.10 | 4 Ost-Franz.-St.-Bahn fl. 104.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| 3 1/2 % 105.70 | 4 Bank-Aktien. | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| Wibg. 4 1/2 Obl. v. 78/79 M. 103.60 | 4 1/2 Deutsche R.-Bank M. 133.90 | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| 4 Obl. v. 75/80 M. 103.70 | 4 Badische Bank Thlr. 110.10 | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| 4 Goldrente fl. 94.10 | 4 Basler Bankverein fr. 154.— | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| 4 1/2 Silber. fl. 72.50 | 4 Berlin. Handelsg. M. 167.50 | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| 4 1/2 Papier. fl. 71.60 | 4 Darmstädter Bank fl. — | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| 4 1/2 Papier. v. 1881 85.90 | 4 Deutsche Bank M. 168.— | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| Ungarn 4 Goldrente fl. 85.90 | 4 Deutsche Vereinsb. M. 110.50 | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| Italien 5 Rente fr. 95.40 | 4 D. Union-M. 65 % E. M. 95.70 | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| 5 % Rumänische Rente 96.40 | 4 Disc. Kommand. Thlr. 226.80 | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| Rumänien 6 Obl. M. 107.10 | 4 Disc. Kommand. Thlr. 226.80 | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| Rußland 5 Obl. 1862 £ 102.70 | 4 Disc. Kommand. Thlr. 226.80 | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| Obl. v. 1877 £ — | 4 Disc. Kommand. Thlr. 226.80 | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| 5 1/2 Oriental. FR. — | 4 Disc. Kommand. Thlr. 226.80 | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |
| 4 Conf. v. 1880 R. 89.40 | 4 Disc. Kommand. Thlr. 226.80 | 4 Ost-Süd-Bahn fl. 160.— | 4 Oberg. v. 1880 fl. 500 124.50 | 3 Stuttgarter Obl. — | |

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.